

Index: Gesellschaften, die in diesem Beitrag erwähnt werden von A–Z:

AachenMünchener – Allianz – Alte Leipziger – Axa – Condor – Continentale – DBV – Deutsche Ärzteversicherung – Dialog – Ergo Leben – Generali – Hannoversche Leben – HDI-Gerling – Heidelberger Leben – InterRisk – Karlsruher – LV 1871 – MLP – Nürnberger – Stuttgarter – Swiss Life – Volkswohl Bund – WWK

Eine Überprüfung durch die Allianz und InterRisk erfolgte nicht.

Berufsunfähigkeitsschutz für Lehrer und Angehörige von Heilberufen

Besonderheiten bei der Gestaltung des Versicherungsschutzes für zwei Gruppen akademischer Berufe

Spätestens seit den 1970er Jahren ist eine allmähliche Zunahme von Menschen mit Burnoutsyndrom zu beobachten. Und: Immer häufiger sind Lehrer betroffen. Nimmt man die Zahlen der KKH-Allianz für Nordrheinwestfalen in den Jahren 2007 bis 2009, so stieg die Zahl der Lehrer mit Burnout-Diagnose um 46 Prozent.¹ Sicher ist ein Teil des Trends auch darauf zurückzuführen, dass die Tabuisierung des Themas zwar noch immer besteht, aber reduziert worden ist. Früher anders bezeichnete Krankheitsbilder subsumieren sich heute unter dem neuen „Modebegriff“. Hinzu kommt, dass nicht wenige Lehrer ihre Probleme im Schulalltag mit Alkohol oder Beruhigungsmitteln zu kompensieren suchen. Da es keine offiziellen Statistiken gibt, kann die Anzahl alkoholkranker Lehrer nur geschätzt werden, wobei eine schulinterne Schätzung eine Zahl um 10 Prozent für realitätsnah hält.¹



Autor: Stephan Witte

Die Lebensversicherer haben auf den „Lehrer-Burnout“ reagiert, indem der Berufsunfähigkeitsschutz für Lehrer nun häufig Einschränkungen unterworfen ist. Speziell mit verkürzten Höchstversicherungsaltern wird dem Trend begegnet, wonach gemäß einer OECD-Studie aus dem Jahre 2007 nur noch 10% aller Lehrer das Pensionsalter von 65 Jahren erreichen.² In einem Vortrag der Gesundheitsakademie Bad Wilhelmshöhe heißt es von Dr. med. Michael D.F. Schmidt wie folgt: „Schätzungen zufolge sind etwa 10–30 Prozent aller Arbeitnehmer, die in

Risikoberufsgruppen arbeiten, vom Burnout-Syndrom betroffen. Besonders gefährdet sind Beschäftigte in sozialen Berufen wie zum Beispiel Ärzte, Altenpfleger, Krankenschwestern, Lehrer, Priester, Psychologen oder Sozialarbeiter.³ In der selben Präsentation heißt es weiter zum Thema Depressionen, dass diese die häufigste psychische Erkrankung sei.

Die Wahrscheinlichkeit, an einer Depression zu erkranken beträgt – je nach Studie – 5 bis 17 Prozent, d.h. jeder 5. Mensch erkrankt einmal oder mehrmals in seinem Leben an einer Depression. 1/4 aller Menschen erkranken an einer leichten Form der Depression. Dabei ist

das Erkrankungsrisiko bei Frauen zweibis dreimal so hoch wie bei Männern. Erschreckend ist auch, dass 18% aller Kinder und Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren schon einmal unter Depressionen gelitten hätten und immerhin 10% aller depressiven Personen einen Suizid unternommen hätten.⁴ Aus Versicherersicht spricht vieles dafür die Vor-erkrankung „Depression“ nur mit Vorsicht oder gar nicht zu versichern. Tatsächlich liegt die Rückfallquote hier bei etwa 50%. Die Rückfallwahrscheinlichkeit steigt mit der Zahl der durchlebten Depressionsphasen. Hinzu kommt bei depressiven Personen ein stark erhöhtes

Risiko für Schlaganfall und Herzinfarkt sowie eine verminderte Abwehr gegen Krebs.

■ Frühzeitige Absicherung notwendig

Grade das vergleichsweise hohe Risiko einer vorzeitigen Berufs- oder Dienstunfähigkeit bei Lehrern sollte diese Berufsgruppe zu einer frühzeitigen Absicherung motivieren lassen. Eher die Ausnahme ist sicher der Fall, wo ein Vater seine Tochter bereits im zarten Alter von 9 Jahren erfolgreich versichert hat und das Kind als heute 21jährige Lehramtstudentin für knapp 18 Euro monatlich auf eine stolze Absicherung von über 1.200 Euro monatlich bis zum Endalter 60 verweisen kann – und dies in einem Tarif mit Verzicht auf abstrakte Verweisung.

Wenn ein Beamter wegen dauernder Dienstunfähigkeit entlassen oder in den Ruhestand versetzt wird, ist er nicht zwangsweise auch berufsunfähig, da sich Berufsunfähigkeit allein an medizinischen Kriterien bemisst. Alleine die Vorlage einer Entlassungsurkunde beweist dies nicht, weshalb dem Versicherer diesbezüglich ein eigenes Prüfungsrecht zukommt (Entscheidung des Ombudsmannes vom 31. Januar 2003 Aktenzeichen: 3290/2002-L). So erfolgte beispielweise in einem konkreten Fall die Entlassung eines Beamten auf Widerruf wegen mangelnder fachlicher Leistung und mangelnder Eignung (VG Osnabrück 3 B 10/07 vom 04.07.2007). Auch in anderen Fällen mag der Dienstherr entscheiden, dass die Versetzung in den Ruhestand zu erfolgen hat, ohne dass zwangsweise ausschließlich medizinische Gründe dies begründen müssen.

■ Thema allgemeine Dienstunfähigkeit (DU)

In der Regel wird auch bei Vereinbarung einer DU-Klausel die Berufsunfähigkeit von Beamten an gesundheitliche Einschränkungen geknüpft. Damit ist ein Lehrer, der zum Beispiel für seine konkrete Tätigkeit im Klassenraum nicht mehr tätig sein kann, nicht automatisch berufsunfähig, wenn er auf einen anderen Dienstposten versetzt werden kann und in diesem weiterhin tätig sein könnte. Inwiefern dies praktisch geschieht, ist bei dienstunfähigen Beamten Ermessenssache des Dienstherrn. Hierbei spielen nicht ausschließlich medizinische

Gründe, sondern auch die Bedürfnisse der Dienststelle eine entscheidende Rolle. Der Versicherer ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung an die Entscheidung des Dienstherrn gebunden.

Da Beamte nach Dienstjahren bezahlt werden, ist auch ein Verzicht auf abstrakte Verweisung nur von eingeschränktem Vorteil für die Betroffenen. Vielleicht können sie eben nicht mehr als Lehrer vor der Klasse stehen, aber sehr wohl noch einer anderen Tätigkeit im Verwaltungsbereich der Schule nachgehen. Somit werden in diesem Fall weder eine Rente wegen Berufs- noch wegen Dienstunfähigkeitsrente erbracht.

Beamte auf Widerruf und Probe

Beamte auf Widerruf erhalten selbst bei Dienstunfällen nur einen Unterhaltsbeitrag nach § 38 BeamtVG. In allen anderen Fällen von Krankheit oder Dienstbeschädigung besteht für Beamte auf Widerruf und solche auf Probe nach der Entlassung lediglich ein Anspruch auf Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Unter bestimmten Umständen haben Beamte auf Probe dann einen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 38 BeamtVG. In allen diesen Fällen ist die Entlassung aus dem Dienst wegen Dienstunfähigkeit nach § 44 BBG (Bundesbeamtengesetz) nicht automatisch auch mit Berufsunfähigkeit gleichzusetzen. Letzteres gilt insbesondere für Tarife mit abstrakter Verweisung, während bei Vereinbarung eines Verzichts auf abstrakte Verweisung in vielen Fällen eine gesundheitsbedingte Dienstunfähigkeit mit einer Berufsunfähigkeit im konkreten Beruf identisch sein dürfte. Besonders zu beachten sind auch spezielle Regelungen im Rahmen der Nachprüfung des Versicherungsfalls.

Nur bei wenigen Versicherern ist für Lehramtsanwärter eine Dienstunfähigkeitsklausel vereinbar. Meist gilt für eine solche zudem ein Leistungsendalter zwischen 55 und 65 Jahren. Dabei sind deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Tarifen festzustellen.

Vollumfänglicher Dienstunfähigkeitsschutz

Zuletzt bot noch die alte Hamburg-Mannheimer einen vollumfänglichen Dienstunfähigkeitsschutz, der jedoch mittlerweile nur noch bis zum vollendeten 46. Lebensjahr gilt. Danach galt bei Beamten des öffentlichen Dienstes die

Gefälligkeitsdiagnose mit gravierenden Folgen

Verhängnisvoll für Versicherungswillige ist, dass viele Ärzte bei unklarer Diagnose oder um die Chancen ihrer Patienten auf einen Kurplatz zu verbessern (vermutete) Depressionen in den Akten vermerken. Schon bei Jugendlichen wird gerne die „Psychokeule“ hervorgeholt, um die Chancen auf einen (schnellen) Therapieplatz bei psychischen Auffälligkeiten zu verbessern. Vielfach scheinen sich die behandelnden Ärzte dabei nicht klar zu sein, was diese Diagnosen für ihre Patienten bedeuten können.

Versetzung in den Ruhestand wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit bzw. die Entlassung wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit als Berufsunfähigkeit. Bei einer solchen Klausel reicht allein die Entlassungsurkunde zur Begründung des Leistungsfalls. Ein eigenes Nachprüfungsrecht des Versicherers ist nicht gegeben, solange die Dienstunfähigkeit fortbesteht und der Beamte nicht von seinem Dienstherrn zurück ins Beamtenverhältnis berufen wurde. Der Begriff des Beamten ist dabei eng auszulegen und meint solche im statusrechtlichen Sinn.

■ Thema begrenzte Dienstunfähigkeit (DU)

Von dieser allgemeinen Dienstunfähigkeit zu unterscheiden ist die begrenzte Dienstunfähigkeit nach § 45 BBG, die auch die Prüfung umfasst, ob ein Beamter in einer anderen Vollzeittätigkeit einsetzbar ist. Im Kern ist eine begrenzte Dienstfähigkeit schon dann anzunehmen, wenn ein Beamter unter Beibehaltung des Amtes die Dienstpflichten während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit aus körperlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht mehr erfüllen kann. Tatsächlich beinhaltet die nur begrenzte Dienstfähigkeit eine gesetzliche Möglichkeit der abstrakten Verweisbarkeit von Beamten innerhalb des öffentlichen Dienstes. Wer aktuell eine Dienstunfähigkeitsklausel vereinbart, kann allein bei der DBV auch Leistungen bei Teildienstunfähigkeit (begrenzter Dienstfähigkeit) vereinbaren:

„Haben Sie die Absicherung der Teildienstunfähigkeit mitversichert, was Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen“

men können, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen:

(1) Wird die regelmäßige Arbeitszeit des versicherten Beamten ausschließlich wegen medizinisch festgestellter Begrenzter Dienstfähigkeit verkürzt, so erbringen wir die versicherte Leistung anteilig in Höhe des Prozentsatzes der Arbeitszeitverkürzung, wenn die bisherige Arbeitszeit im Zuge der Begrenzten Dienstfähigkeit um mindestens 20% abgesenkt worden ist. [...]“ (DBV)

Weiterführende Informationen zum Thema Dienstfähigkeitsklausel finden Sie in „Risiko & Vorsorge“ 1/2010, Seite 62 –67.

■ Prämienunterschiede

Vielfach wird zwischen niedrigen Prämien, beispielsweise für Gymnasiallehrer, und höheren für Haupt- und Real- schullehrer unterschieden. Auch die konkrete Fachrichtung (z.B. Sport- oder Mathematiklehrer) kann erhebliche Prämienunterschiede bedeuten. Zu empfehlen ist in jedem Fall eine möglichst lange Versicherungsdauer, da gut 2/3 aller Lehrer vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden. Durch die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre dürfte sich dieser Effekt noch weiter verstärken. Je nach Versicherer wird ein Endalter zwischen 55 und 67 Jahren angeboten, wobei das folgende Praxisbeispiel sinngemäß auch für viele vergleichbare Berufsausprägungen übertragbar ist. Auch sollte auf eine möglichst hohe Berufsunfähigkeitsrente mit umfassenden Nachversicherungsoptionen ohne erneute Gesundheitsprüfung geachtet werden, da eine statische Rente von 500 oder 1.000 Euro auf Dauer sicher wenig bedarfsgerecht ist.

Beispielhafte Versicherungsgrenzen für einen Lehramtsstudenten im Grundstudium (Lehramt an Gymnasien in den Fächern Philologie und Religion):

Maximales Endalter	
55 Jahre	Continentale **, Dialog, Hannoversche Leben, Swiss Life, WWK *
60 Jahre	Alte Leipziger, HDI-Gerling, LV 1871, Nürnberger, Stuttgarter, Volkswohl Bund *
65 Jahre	DBV, Condor, Ergo Leben
67 Jahre	Aachen Münchener, Allianz, Generali, InterRisk, LV 1871

* abweichend Rentendauer bis zum vollendeten 67. Lebensjahr
** abweichend Rentendauer bis zum Alter 61 Jahre

Maximal versicherbare Rente	
600 Euro	Swiss Life
1.000 Euro	Alte Leipziger, Condor, Continentele, Dialog, Ergo Leben, Generali, Hannoversche Leben, InterRisk *, Nürnberger, Stuttgarter
1.100 Euro	LV 1871
1.200 Euro	DBV **
1.250 Euro	Volkswohl Bund, WWK
1.500 Euro	Aachen Münchener, Allianz, HDI-Gerling

* ohne Dynamik
** kann mit Beginn des Referendariats ohne Gesundheitsprüfung auf 1.800 Euro erhöht werden

Berufsgruppe	
1 oder A	InterRisk, Swiss Life
2+	Alte Leipziger, Continentele, Volkswohl Bund
2 oder B	Aachen Münchener, DBV, Ergo Leben, Generali, Hannoversche Leben, HDI-Gerling, Nürnberger, WWK
3 oder C	Allianz, Condor, LV 1871
4 oder D	Dialog
G3B von insg. 10 Berufsgruppen	Stuttgarter

Bemerkenswert ist übrigens die schnelle Änderung der Annahmerichtlinien. Noch im Juli 2011 war beispielsweise bei Swiss Life ein Endalter von 67 Jahren und eine Rentenhöhe von 800 Euro möglich. Zum August 2011 wurden die Versicherungsgrenzen wie oben beschrieben deutlich beschränkt.

Keine Dienstfähigkeitsklausel:

Aachen Münchener (AVB BUV, Stand 03.2011), **Allianz** (selbstständige Berufs-

unfähigkeitsPolice E356, Stand 03/2010), **Alte Leipziger** (BV 10, Stand 01.01.2011), **Condor** (Condor-Tarif 709 Comfort, Stand 06.2010), **Continentele** (Berufs-unfähigkeits-Police BU-Vorsorge Premium, Stand 01.01.2011), **Dialog** (ABsBU, Stand 04.2011), **Generali** (SBU 09, Stand 07.2011), **Hannoversche Leben** (COMFORT-BUZ PLUS / BUP11, Stand 01.2011), **HDI-Gerling** (EGO 2in1, BB-BUZ: Besondere Bedingungen für die integrierte Leistung bei Berufs-unfähigkeit (LV_BB_IBU.1001), Stand 01.2010), **InterRisk** ((D) TopLine (BVT): B92, Stand 03.2010), **LV 1871** (Golden SBU, Stand 01.2011), **Nürnberger** (SBU2501DC: Comfort-Schutz, Stand 01.2011), **Stuttgarter** (BUV-PLUS, Stand 07.2011 (Tarif 91)), **Swiss Life** (Swiss Life BUV, Stand: 08.2011 (AVB_EV_SBU_2011_08)), **Volkswohl Bund** (SBU, Stand 07.2011)

Dienstfähigkeitsklausel:

DBV (Produktbedingungen für die Berufs-unfähigkeitsversicherung der Berufsgruppen 1+/D1+ bis 3/D3 (BV) mit Abschluss des allgemeinen Dienstfähigkeitsrisikos, Stand 04.2011): „Allgemeine Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Versicherung liegt vor, wenn die versicherte Person als Beamter ausschließlich wegen medizinisch festgestellter allgemeiner Dienstunfähigkeit entlassen bzw. in den Ruhestand versetzt wird. Die versicherte Leistung wird ab dem Zeitpunkt der Entlassung bzw. der Versetzung in den Ruhestand gezahlt. Der in den Ruhestand versetzte Beamte erhält die versicherten Leistungen solange er den fortlaufenden Erhalt von Bezügen Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag oder Unfallruhegehalt) nach dem Beamtenversorgungsgesetz nachweist.“

Bei einem entlassenen Beamten, der keine dieser Bezüge erhält, zahlen wir die versicherte Leistung, so lange [...] die versicherte Person keine Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 ausübt, wobei auch Tätigkeiten zu berücksichtigen sind, die die versicherte Person aufgrund neu erworbener Fähigkeiten ausübt und [...] die zur Entlassung bzw. zum Widerruf oder zur allgemeinen Dienstunfähigkeit führenden Erkrankungen, [...] unverändert fortbestehen.“ Regelungen zur Teildienstunfähigkeit siehe oben; **Ergo Leben** (AVB 0600_BU_BUV, Stand 10.2010): „Werden vor Vollendung des

46. Lebensjahres der versicherten Person Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt, gilt bei Beamten des öffentlichen Dienstes die Versetzung in den Ruhestand wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit bzw. die Entlassung wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit als Berufsunfähigkeit.“; **Nürnberger Beamten** (BSBU2501C, Stand 01.2011): „Alternativ zu der Voraussetzung für bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit, dass die versicherte Person ihrem zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr nachgehen kann, reicht es bereits aus, wenn die versicherte Person als Beamtin/Beamter infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig ist und dazu wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit (im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes und des § 26 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes; Stand 01.05.2011) in den Ruhestand versetzt oder entlassen worden ist.“; **WWK** (BS02 NT: Komfort, Stand 01.07.2010): „Bei Beamten auf Lebenszeit liegt Berufsunfähigkeit auch vor, wenn sie vor Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind und wegen der Dienstunfähigkeit aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses infolge ihres Gesundheitszustandes in den Ruhestand versetzt werden. Als Berufsunfähigkeit gilt nicht eine Dienstunfähigkeit, die wegen besonderer gesundheitlicher Anforderungen an spezielle Beamtengruppen (z. B. Polizei, Feuerwehr) eintritt.“

Fazit

Eine echte Dienstunfähigkeitsklausel ist am Markt kaum noch zu bekommen, so dass vielfach ein leistungsstarker Berufsunfähigkeitsschutz einer schlecht formulierten DU-Klausel vorzuziehen ist. Im Zweifel gelten für Beamte sonst nämlich dieselben Bewertungsgrundsätze wie für eine Berufsunfähigkeit und dies anstelle der gewünschten Tarifverbesserung im Zweifel auch noch eingeschränkt mit abstrakter Verweisung. Bei unechter Beamtenklausel sollte das amtsärztliche Zeugnis ausschließlich medizinische Gründe für die Versetzung in den Ruhestand beinhalten. Darauf sollten Versicherte dringend achten, um Rechtsstreitigkeiten im

Leistungsfall weitestgehend zu vermeiden. Bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres bietet die Ergo Leben die einzige echte Dienstunfähigkeitsversicherung, die auch ohne den Nachweis gesundheitlich bedingter DU leistet. In der Regel am verbraucherfreundlichsten dürfte hingegen die DBV sein, bei der auch eine Teildienstunfähigkeit mitversicherbar ist. Zudem ist die DU-Klausel auch bei Studenten und angestellten Lehrern bereits integraler Bestandteil der BU-Versicherungsbedingungen. Dadurch ist der Lehrer mit Beginn der Beamtenlaufbahn zu einem späteren Zeitpunkt automatisch im Sinne der Bedingungen gegen Dienstunfähigkeit versichert.

Lehramtsstudent & Dienstunfähigkeitsklausel



■ Achtung: Studentenklausel!

Gerade für Lehramtsstudenten kommt oft noch ein weiteres Problem hinzu. Vielfach gilt nämlich während der Studiendauer eine besondere Studentenklausel. So besteht etwa bei der **Allianz** während des Studiums nur Versiche-

rungsschutz gegen Erwerbsunfähigkeit, bei der **Hannoversche Leben** gilt das Recht des Versicherers auf abstrakte Verweisung. Zumindest bei der Hannoversche Leben entfällt diese Einschränkung „nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (z.B. Zwischen-

Der größte Schritt ist der Fortschritt.



Sind Ihre Vorsorgelösungen noch zeitgemäß?

SYSTEM CHECK VORSORGE

Viele Vorsorgelösungen erfüllen heutige Anforderungen an Sicherheit, Flexibilität und Rentabilität nicht mehr.

Wie fortschrittlich ist Ihre Vorsorge? Finden Sie es heraus.

Mit dem Systemcheck Vorsorge auf: www.systemcheck-vorsorge.de

Diese Anzeige richtet sich ausschließlich an unabhängige Finanzdienstleister.

prüfung, Vordiplom, Bachelor, Physikum“.

Die **InterRisk** stellt während des Grundstudiums auf „die berufliche Tätigkeit einer Arbeitskraft mit noch nicht bestimmtem Beruf“ (Erwerbsunfähigkeit) und bei Studenten im Hauptstudium auf „die berufliche Tätigkeit eines Absolventen des Studienganges“ (abstrakte Verweisung) ab.

Bei der **WWK** gilt abweichend nur das Recht auf konkrete Verweisung: „Bei Studenten liegt vollständige Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich auf Dauer (mindestens sechs Monate) außer Stande ist, ihr zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalles absolviertes Studium an einer Hochschule, Fachhochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung fortzusetzen und sie auch kein anderes Studium absolviert oder eine ihrem Studium entsprechende berufliche Tätigkeit ausübt. Als eine ihrem Studium entsprechende berufliche Tätigkeit wird dabei nur eine solche Tätigkeit angesehen, die keine deutlich geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert und deren damit verbundene Lebensstellung aus finanzieller und sozialer Sicht der Lebensstellung entspricht, die regelmäßig mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums der versicherten Person erreicht wird.“

■ Klarstellung des versicherten Berufsbildes bei Studenten

Selbst wenn während des Studiums keine besonderen Regelungen für Studenten gelten sollen, ist für Versicherte eine Klarstellung des versicherten Berufsbildes durchaus sinnvoll. So gilt bei der **Allianz** als Beruf „das mit dem Abschluss des belegten Studienganges verbundene Berufsbild. Wechselt die versicherte Person das Studienfach, gilt als Beruf im Sinne der Versicherungsbedingungen das mit dem Abschluss des neu belegten Studienganges verbundene Berufsbild“. Die **Continentale** stellt auf die konkrete Ausgestaltung der Studententätigkeit ab und unterstellt im Rahmen der Berufsgruppeneinstufung bei Studenten einer Universität oder Fachhochschule bereits während des Studiums einen akademischen Abschluss.

Der **Volkswohl Bund** hingegen stellt auf den bei Antragsstellung angegebenen angestrebten Beruf ab.

Vorab ist festzuhalten, dass es sich bei einem Studium nicht um eine Erwerbstätigkeit, also einem „Beruf“ nach geltender Rechtsordnung, handelt. Damit stellt sich die Frage nach Sinn und Zweck einer Berufsunfähigkeitsabsicherung für Studenten, wenn diese keinen Beruf nach geltender Rechtsordnung ausüben. Dies birgt für den Studierenden im Leistungsfall eine große Rechtsunsicherheit, da in den BU-Bedingungswerken der Versicherer in der Regel nicht zweifelsfrei festgelegt ist, auf welches berufliche Anforderungsprofil der Versicherer in diesen Fällen seine Leistungsprüfung abstellt.

Recht konkret hingegen wird **HDI-Gerling**: „Bei der BU-Feststellung wird das Mindestanforderungsprofil des Berufes zu Grunde gelegt, der dem angestrebten Studienabschluss entspricht. Können mit dem Studienabschluss verschiedene Berufe ausgeübt werden, erfolgt die BU-Feststellung auf der Basis beruflicher Anforderungen mit hohen geistig-mentalenen Ansprüchen und mit überwiegend an einem festem Arbeitsplatz auszuübenden geringen bis leichten körperlichen Tätigkeiten. Diese Regelung gilt ab Studienbeginn für die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich eines von der Regelstudienzeit abhängigen Zeitraums (max. zwei Jahre). Über den für Sie maßgeblichen Beruf bzw. über die beruflichen Tätigkeits- und Anforderungsprofile im Falle eines BU-Eintritts während Ihrer Ausbildung können und sollten Sie mit uns bereits bei Vertragsabschluss eine Vereinbarung treffen.“ (LV_ERLBU.1101, § 7) Weiter gilt „bei hauptberuflich tätigen Studenten [...] für die Feststellung der Berufsunfähigkeit als ausgeübter Beruf das Mindestanforderungsprofil der Berufe zu Grunde gelegt, die mit dem Studienabschluss ausgeübt werden konnten. Diese Regelung gilt ab Studienbeginn für die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich eines von der Regelstudienzeit abhängigen Zeitraums (max. zwei Jahre)“. (LV_AVB_BV.1101, §2 (3) c).

Damit schafft HDI-Gerling mehr Transparenz und Rechtssicherheit für Studierende. Aufgrund dieser Erläuterungen und Hinweise, erfahren Studenten, welches Anforderungsprofil HDI-Gerling im Leistungsfall zu Grunde

legt. Ein weiterer Vorteil: Diese Regelung gilt bereits ab Studienbeginn und nicht etwa erst nach Absolvierung einer bestimmten Anzahl von Semestern. Zusätzlich bietet HDI-Gerling die Möglichkeit, bei Vertragsabschluss eine sogenannte studienspezifische Vereinbarung zu treffen. In dieser Vereinbarung wird Bezug auf das konkrete Studienfach genommen. Dies immer unter Berücksichtigung eines Mindestanforderungsprofils, da es sich bei einer BU-Versicherung nicht um eine Karriereversicherung handelt.

Allerdings ist es bei der bedingungsseitig bestehenden Regelung wenig nachvollziehbar, wieso im Fall einer möglichen Ausübbarkeit gleich mehrerer verschiedener Berufe, gerade der körperlich leichteste Beruf als Maßstab der Bewertung herangezogen wird. Das hat zur Folge, dass das Erreichen einer bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit erheblich erschwert wird. HDI-Gerling begründet dies mit dem Hinweis, dass die Berufsunfähigkeitsversicherung die Arbeitskraft und nicht die Karriere absichern soll.

Leistungsfälle in der Regulierungspraxis müssen neben der beruflichen Komponente immer den genauen medizinischen Sachverhalt widerspiegeln und können somit auch nur am konkreten Einzelfall bewertet werden. Beispielsweise bei einer vollständigen Erblindung des Jurastudenten, könne jedoch laut HDI-Gerling in diesem Fall von einer bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit ausgegangen werden.

Unklar bleibt warum auf die Mindestanforderungen eines Studienabschlusses abgestellt wird, wobei auch deren Definition durchaus unterschiedlich ausgelegt werden kann. Gerade bei breit aufgestellten Studiengängen besteht immer das Wagnis, ob überhaupt noch nennenswerter Versicherungsschutz besteht. Nach Ansicht von Rechtsanwalt Dirk Schwane kann ein Sportstudent, der Sport auf Lehramt studiert und an einer rheumatischen Erkrankung erkrankt, von einem Versicherungsschutz ausgehen. Problematisch wird dies aber schon, wenn die Fächerkombination Sport und Philosophie studiert wird. Schwane betrachtet den versicherten Beruf bei Studenten als eher „nebulöses Gebilde“, was aus seiner Sicht einen Streit im Leistungsfall ermöglichen könnte.

Seine Vorgehensweise begründet der Versicherer damit, dass bei Studenten kein Berufsbild als berufliche Prüfungsgrundlage für den Leistungsfall vorliegt und damit auf ein mögliches und gegebenenfalls angestrebtes Berufsbild abgestellt wird. HDI-Gerling sieht in dieser Vorgehensweise in erster Linie eine Besserstellung für seine Kunden, in Form von mehr Transparenz und Offenheit. Daher betrachtet der Versicherer die bedingungsseitige Darlegung der Prüfungsgrundlagen bei einem Studenten auch als Möglichkeit Licht in das oben beschriebene „nebulöse Gebilde“ zu bringen und als Möglichkeit, dem Kunden Transparenz und Rechtssicherheit zu bringen.

Hierzu einige Beispiele aus der Regulierungspraxis, die von HDI-Gerling – ohne Konkretisierung der genauen gesundheitlichen Sachlage – zur Verfügung gestellt wurden:

Studium Physik, Erkrankung: Knochenkrebs. Ergebnis: Leistungsanerkennung.
Studium VWL, Erkrankung: Fraktur. Ergebnis: Leistungsablehnung. BU-Feststellung erfolgte auf Basis beruflicher Anforderungen mit hohen geistig-mentalischen Ansprüchen und mit überwiegender Ausübung an einem festen Arbeitsplatz mit geringen bis leichten körperlichen Tätigkeiten.

Wäre hier „lediglich“ die Tätigkeit eines Studenten zugrunde gelegt worden, hätte dies ebenfalls zu einer Leistungsablehnung geführt.

Studium Politikwissenschaften, Erkrankung: Verlust rechtes Daumenendglied. Ergebnis: Leistungsablehnung. Die BU-Feststellung erfolgte auf Basis beruflicher Anforderungen mit hohen geistig-mentalischen Ansprüchen und mit überwiegender Ausübung an einem festen Arbeitsplatz mit geringen bis leichten körperlichen Tätigkeiten. Die behandelnde Ärztin bestätigte, dass sowohl kaufmännische Tätigkeiten vollschichtig ausgeübt werden könnten als auch Autofahren keine Probleme darstellten. Wäre hier „lediglich“ die Tätigkeit eines Studenten zugrunde gelegt worden, hätte dies ebenfalls zu einer Leistungsablehnung geführt.

Eine sehr ungewöhnliche Lösung für die Berufsunfähigkeit von Studenten in den ersten Semestern hat auch die **Heidelberger Leben** gefunden (§ 2 Nr. 5 der BUZ-Bedingungen, Stand 01.04.2010):

„(a) Ist die versicherte Person an einer staatlich anerkannten Universität, einer Fachhochschule oder Berufsakademie innerhalb der Europäischen Union eingeschrieben und hat mindestens die Hälfte der Regelstudienzeit nach Studienordnung absolviert sowie die Regelstudienzeit um nicht mehr als fünf Semester überschritten, so gilt ein allgemeines Berufsbild des belegten Studiengangs als der zuletzt ausgeübte Beruf im Sinne des Abs. 2.

(b) Hat die versicherte Person vor Beginn des Studiums einen Beruf im Sinne von Abs. 2 ausgeübt, so legen wir den seinerzeit ausgeübten Beruf zugrunde, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen gemäß (a) vor. Dabei berücksichtigen wir die Voraussetzungen des Abs. 8 entsprechend.“

Tatsächlich bedeutet diese Regelung eine mögliche abstrakte Verweisbarkeit der Versicherten während der ersten Hälfte der Studienzeit, sofern der Student zuvor beruflich tätig war. Dies gilt bei der Heidelberger Leben, obwohl in § 2 Nr. 1 ausdrücklich auf die Anwendung einer abstrakten Verweisung verzichtet wird. Dabei bleiben die Gründe für den Berufswechsel zu Lasten der versicherten Person unberücksichtigt. Insoweit wäre selbst ein Berufswechsel aufgrund eines ärztlichen Rates oder aufgrund von Arbeitslosigkeit innerhalb der zeitlichen Grenzen zu berücksichtigen.

Hinzu kommt, dass unbestimmt ist, wann Gesundheitsstörungen bekannt oder erkennbar waren. Die Bekanntheit oder Erkennbarkeit der Erkrankung muss der Versicherungsnehmer entkräften. Gegebenfalls, so Rechtsanwalt Dirk Schwane, muss der Versicherungsnehmer gegen eine anders lautende gutachterliche Stellungnahme darlegen und beweisen, die Erkrankung nicht bemerkt zu haben.

Ein Beispiel macht dies deutlich: *Ein Versicherter scheidet freiwillig oder unfreiwillig aus einem früheren Beruf aus. Um sich bessere Chancen am Arbeitsmarkt zu sichern, entscheidet er sich für ein Studium. Im Verlauf des Studiums kommt es zu erheblichen gesundheitlichen Beschwerden, die in einer Berufsunfähigkeit münden. Der Versicherer kann den Studenten in diesem Fall auf seine frühere, bereits aufgegebene Tätigkeit verweisen, obwohl er diese gar nicht mehr konkret ausübt und vielleicht*



Know-how für Makler

Risiko & Vorsorge
 Vierteljährlich aktualisierte Sicherheit in Produkt- und Haftungsfragen!



 www.promakler.de
 info@bhm-marketing.de
 **BHM Verlag GmbH**
 Mitteldorfstr. 12
 37130 Gleichien

aufgrund seines Werdegangs nicht einmal freiwillig ausüben würde.

Bei der **Condor** wird der Studentenberuf mit einer Tautologie definiert: „Die Tätigkeiten von Schülern, Auszubildenden, Studenten und Hausfrauen/Hausmännern sehen wir als Beruf an.“ Damit ist am ehesten die eigentliche Studiertätigkeit und gegebenenfalls Teilnahme an Praktika umschrieben, während eine angestrebte Tätigkeit nicht unter den Versicherungsschutz fallen würde.

Daneben gibt es viele Versicherer (z.B. **Aachen Münchener, Alte Leipziger, Dialog, LV 1871, Nürnberger, Stuttgarter, Swiss Life**), bei denen eine Klarstellung zur Berufsunfähigkeit von Studenten vollständig fehlt. So wird beispielsweise bei der **Alte Leipziger** nur beschrieben, dass die Tätigkeit eines Studenten als Beruf angesehen wird. In diesen Fällen ist stets auf die konkrete Tätigkeit als Student abzustellen, so dass trotz fehlender Konkretisierung wie auch bei anderen Berufen die tatsächliche Ausgestaltung des „Studentenberufs“ maßgeblich ist (BGH von 1987, VersR 1987, 753).

■ Ein Maßstab: „Marineoffiziersentscheidung“ des BGH

In bestimmten Fällen kann jedoch auch die konkret angestrebte berufliche Tätigkeit maßgeblich sein. Grundlage für eine solche Beurteilung könnte die „Marineoffiziersentscheidung“ des BGH vom 27.09.1995 sein (VersR 1995, 1431). Im konkreten Fall wurde ein Marineoffiziersanwärter, der sich auf 12 Jahre verpflichtet hatte, schon zu Beginn des zweiten Dienstjahres aus gesundheitlichen Gründen aus dem Dienst entlassen. Im Rahmen der planmäßigen Ausbildung wäre – dies vergleichbar mit einem Lehrer – er mehrfach befördert und sein Sold entsprechend erhöht worden. Der BGH vertrat hier die Ansicht, dass das Leistungsversprechen einer Berufsunfähigkeitsversicherung nicht dadurch ausgehöhlt werden dürfe, dass bei Auszubildenden de facto auf eine mögliche Erwerbsunfähigkeit abgestellt werde.

Stellt man auf den erfolgreichen Abschluss eines Studiums ab, so beschreibt dazu etwa die **Alte Leipziger** in Ziffer I Nr. 2.3 der Tarifbestimmungen, dass bei Absolvierung der Hälfte der gesetzlich vorgesehenen oder im Durchschnitt üblichen Studienzeit danach im Rahmen

der konkreten Verweisung auf die Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertstellung abgestellt werde, die regelmäßig mit dem erfolgreichen Abschluss eines solchen Studiums erreicht wird. Dazu führt Dr. Christina Leggewie, Rechtsanwältin und BU-Spezialistin der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. beispielhaft aus:

Wird ein Anglistikstudent in der zweiten Studienhälfte berufsunfähig, absolviert dann eine Ausbildung zum Physiotherapeuten und arbeitet anschließend in diesem Beruf, würde (im Rahmen der konkreten Verweisung) geprüft, ob die Lebensstellung eines „fertigen“ Anglisten (hinsichtlich Einkommen und sozialem Ansehen) mit der aktuellen Lebensstellung als Physiotherapeut vergleichbar ist. Bezüglich der Ermittlung der Lebensstellung eines „fertigen“ Anglisten würde man über das Arbeitsamt, Tarifverträge, Rückfrage bei Verbänden etc. das durchschnittliche Einkommen eines Berufseinsteigers Anglistik ermitteln und dann als Bezugsgröße für die Verweisung verwenden. Die eigentliche Prüfung, ob der neue Beruf vergleichbar ist oder nicht, ist dann eine Einzelfallentscheidung.

Diese Vergünstigungen gelten in der ersten Studienhälfte noch nicht, da nach unserer Bewertung hier der Student noch nicht an der Lebensstellung eines „fertigen“ Anglisten partizipiert.“

Auch die **Stuttgarter** sieht die fehlende Klarstellung zur Berufsunfähigkeit von Studenten als nicht tatsächlich bestehend an:

„Die BU-Bedingungen der Stuttgarter enthalten zwar keine Regelungen zur Leistungsprüfung bei Studenten und Azubis, aber es wird hier die aktuelle Rechtsprechung zu Grunde gelegt, derzeit das BGH-Urteil vom 24.02.2010, IV ZR 119/09. In diesem Urteil wird klargestellt: Der für die Prüfung der Berufsunfähigkeit maßgebliche Beruf der versicherten Person, den sie zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübt hat, ist der Ausbildungsberuf. Sofern der Versicherer einen Auszubildenden versichert, ist der Berufsbegriff auf solche Tätigkeiten auszuweiten, die erst die Voraussetzungen für die Aufnahme einer bestimmten, auf Erwerb gerichteten Tätigkeit schaffen sollen.

Auch die Tätigkeit der versicherten Person als Auszubildende(r) ist somit in den Berufsbegriff einzubeziehen. Es ist somit nicht zwischen der Ausbildung und der Tätigkeit im Ausbildungsberuf nach bestandener Prüfung zu unterscheiden. Analoges gilt für den Studenten.“

Die **LV 1871** hat zur Bewertung der Berufsunfähigkeit von Studenten ebenfalls eine abweichende Einschätzung:

„Nach den Versicherungsbedingungen (Golden-BU(Z) der LV 1871) liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit zu mindestens 50 % für mehr als sechs Monate ununterbrochen beeinträchtigt ist. Bei der Prüfung einer Leistungspflicht muss also das Tätigkeitsbild betrachtet werden, wie es zuletzt in gesunden Tagen ausgestaltet war (BGH 03.04.1996, VersR 1994, 587). Dies bedeutet umgekehrt, dass für die Zukunft geplante Tätigkeiten bei der Prüfung nicht berücksichtigt werden können (OLG Hamm 30.03.1990, r + s 1990, 355).

Welche Tätigkeit bei der Bestimmung des „Berufes“ eines Studenten oder Auszubildenden entscheidend ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Bei einem Studenten wird also regelmäßig der Durchlauf des Studiums mit dem Ziel einen entsprechenden Abschluss zu erlangen, die zugrundeliegende Tätigkeit darstellen. Der Versicherungsnehmer muss also zunächst darstellen, welche körperlichen und geistigen Voraussetzungen für die Durchführung des von ihm ausgeübten Studiums erforderlich sind. Es müssen also die im Rahmen des Studiums anfallende Tätigkeiten und die auf die jeweiligen Tätigkeiten entfallenden Zeiten dokumentiert werden.

Im nächsten Schritt wird dann festgestellt, in welchem Grade eine Beeinträchtigung für die jeweiligen Einzeltätigkeiten aus medizinischer Sicht gegeben ist, um so den prozentischen Grad der Berufsunfähigkeit zu ermitteln.

Nach Abschluss des Studiums ist dann automatisch die jeweils ausgeübte Berufstätigkeit Grundlage für die Feststellung einer Leistungspflicht. Der Versicherungsnehmer ist daher nicht verpflichtet, die Aufnahme oder Änderung des Berufs anzuzeigen.“

Angehörige von Heilberufen



Heilberufler werden nicht umsonst von vielen Maklern und Vertriebsorganisationen (z.B. MLP) als „spannende“ Zielgruppe bewertet. Grundsätzlich haben Ärzte, Heilpraktiker und andere Heilberufe den Vorteil, dass sie direkt an der „Quelle“ sitzen. Viele Alltagsleiden können von Ihnen oder ihren Kollegen selbst behandelt werden. Dies gilt nicht nur für Zahnersatz unter Kollegen, sondern auch für die preisgünstige Beschaffung notwendiger Medikamente auf den eigenen Namen. Die Vorteile für die Betroffenen selbst haben natürlich auch Nachteile für die Nachprüfbarkeit des Leistungsfalles. In der Regel dürfte die Anforderung der Krankenakten im Kerngeschäft des jeweiligen Arztes kaum Aufschluss über den tatsächlichen Gesundheitszustand während der letzten Jahre geben.

■ Infektion & Berufsverbot

Hinzu kommt, dass viele Ärzte an speziellen Ärztetammtischen teilnehmen. Was unter anderem dazu dient, Wissensaustausch unter Kollegen zu fördern, kann natürlich im Einzelfall auch dazu führen, dass „gute Kollegen“ Gefälligkeitsdiagnosen stellen, die einem Leistungsanspruch besondere Glaubwürdigkeit und Dringlichkeit verleihen könnten. Natürlich sind diese Aussagen statistisch nicht messbar. Es handelt sich jedoch um ein Thema, das in der Leistungspraxis eine Rolle spielt. Versicherer haben bei dieser Zielgruppe im Leistungsfall ein besonders waches Auge.

Das Problem vieler Ärzte sind der Faktor Zeit und die zunehmende Bürokratisierung der Branche. Bereitschaftsdienste und Notdienst am Patienten haben erheblichen Einfluss auf die ge-

fühlte Lebensqualität. Es verwundert daher nicht, wenn auch Ärzte einräumen, dass viele Kollegen unter Burnout leiden. Läuft der Betrieb gut, werden die ersten Anzeichen leicht verdrängt, wenn aber Probleme hinzu kommen, dann können sich die zurück gestellten Beschwerden umso schneller in den Vordergrund drängen.

Ein spezielles Problem für Ärzte resultiert aus einem möglichen Berufsverbot nach einer Infektion mit bestimmten Krankheiten. So dürfen Ärzte, die sich mit Hepatitis B infiziert haben, weder operieren noch als Rettungssanitäter tätig werden. Ärzte, Psychiater oder Psychologen, die sich mit HIV infizieren, dürfen natürlich weiterhin ihrem Beruf nachgehen. Anders sieht es aus, wenn sie als Zahnärzte oder Operateure tätig sein wollen. In diesen Bereichen kommt die Infektion entweder theoretisch oder praktisch einem Berufsverbot gleich. Sehr anschaulich wird dies durch den folgenden Artikel dokumentiert: <http://www.aerzteblatt.de/v4/archiv/artikel.asp?id=92888>. Die Lektüre wird ausdrücklich empfohlen!

Wie hoch das Risiko eines Berufsverbots für den einzelnen Kunden ist, wird dieser sicher in der Regel besser beurteilen können als Sie, doch sollten Sie zumindest wissen, welche Probleme ein faktisches Berufsverbot in der Versicherungspraxis hat. Tatsächlich lässt sich mit vielen Infektionen die berufliche Tätigkeit praktisch ohne Weiteres fortführen. Das Problem liegt vielmehr darin, dass bestimmte Diagnosen meldepflichtig sind und damit automatisch ein Berufsverbot auslösen können. Eine mindestens 50%ige Berufsunfähigkeit allein aus medizinischen Gründen ist damit

also nicht erfüllt. Tatsächlich könnte der Arzt ja durchaus weiter arbeiten, darf dieser aber nicht. Daher macht es Sinn, bei Ärzten speziell Tarife mit Infektionsklausel in die engere Auswahl zu ziehen. In der Praxis werden Berufsverbote bei Ärzten wegen Infektionen jedoch derzeit eher selten ausgesprochen, so dass die Klauseln in erster Linie einen werblichen Effekt für die anbietenden Gesellschaften haben. Ein anderer Grund für die geringe Falldichte ist aber auch, dass die Klauseln noch nicht so lange am Markt sind, um relevantes Material für eine statistische Auswertung zu bieten. Es bleibt zu beachten, dass eine Infektionsklausel je nach Versicherer nur für bestimmte Ärztegruppen versichert werden kann. So bietet etwa der Volkswahl Bund Versicherungsschutz für folgende Berufe an: Praktischer Arzt, Assistenzarzt, Oberarzt, Chefarzt, Stabsarzt, Arzt, (Humanmedizin ohne besondere Gefährdung), Arzt (Strahlenmedizin, Chirurgie), Arzt (Kiefer-, Zahnmedizin), Allgemeinmediziner, Gastroenterologe, Internist, Kardiologe, Kinderarzt, Lungen- u. Bronchialfacharzt, Lungenfacharzt, Pädiater, Nephrologe, Chirurg, Kieferchirurg, Mund- Kiefer- u. Gesichtschirurg, Orthopäde, Unfallchirurg, Neurochirurg, Hals-Nasen- u. Ohrenarzt, Augenarzt, Frauenarzt, Gynäkologe, Radiologe, Strahlentherapeut, Nervenarzt, Neurologe, Psychiater, Allergologe, Anästhesist, Betriebsarzt, Dermatologe, Gerichtsmediziner, Hautarzt, Laborarzt, Nierenfacharzt, Pathologe, Rheumatologe, Sportmediziner, Urologe, Venerologe, Rechtsmediziner, Zahnarzt, Dentist, Kieferorthopäde. Kein Versicherungsschutz jedoch wird für Veterinär- bzw. Tiermediziner angeboten.

Die am Markt angebotenen Infektionsklauseln unterscheiden sich nur geringfügig voneinander. Auf Seite 30 oben finden Sie einige exemplarische Beispiele.

Praktisch haben alle diese Klauseln zur Folge, dass Versicherungsschutz nur dann besteht, wenn entweder eine mindestens 50%ige Berufsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen besteht bzw. alternativ wegen einer besonders ansteckenden Infektion ein vollständiges Tätigkeitsverbot aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung erfolgt ist. Eine Infektionsklausel in einer Ausprägung als „Halbschichtigkeitsklausel“ ist dem Verfasser nicht

AachenMünchener	Alte Leipziger	Condor	Deutsche Ärzteversicherung
Quelle: AVB BUV, Stand 03.2011; Nr. 1 der Sondereinbarung zur Berufs-unfähigkeits-Versicherung für Ärzte / Zahnärzte	Quelle: BV 10, Stand 19.06.2010; Ver-einbarung zu § 1 AVB Nr. 2.1	Quelle: Condor-Tarif 709 Comfort, Stand 06.2010, § 2 Nr. 1 e)	Quelle: Allgemeine Bedingungen für die Berufs-unfähigkeits-Zusatzver-sicherung der Heilberufe, Stand 12.2010
„Die AachenMünchener Lebensversicherung AG geht von dem Vorliegen einer Berufs-unfähigkeit im Sinne ihrer Allgemeinen Versicherungsbedin-gungen für die Berufs-unfähigkeits-Ver-sicherung (AVB) aus, sofern eine auf gesetzlichen Vorschriften oder be-hördlichen Anordnungen beruhende Verfügung dem Arzt/Zahnarzt verbietet, wegen Infektionsgefahr Patienten zu behandeln (vollständiges Tätig-keitsverbot), und sich dieses vollstän-dige Tätigkeitsverbot auf einen Zeit-raum von mindestens 6 Monaten erstreckt. Berufs-unfähigkeit im Sinne der AVB liegt nicht vor, sofern die versicherte Person eine andere, ihrer Ausbildung und Erfahrung entsprechende Tätig-keit tatsächlich ausübt und diese Tätig-keit ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.“	„Bei Human- und Zahnmedizinern liegt vollständige Berufs-unfähigkeit auch dann vor, wenn eine Rechtsvorschrift oder eine behördliche Anordnung dem Versicherten verbietet, wegen einer Infektionsgefahr Patienten zu behandeln (vollständiges Tätigkeitsverbot), und sich dieses vollständige Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von minde-stens sechs Monaten erstreckt. Zum Nachweis des Vorliegens eines voll-ständigen Tätigkeitsverbots ist uns die Verfügung im Original oder amtlich beglaubigt vorzulegen. Liegt ein solches Verbot nicht vor, wird die Anste-ckungsgefahr nach objektiven Krite-rien und dem aktuellen Stand der me-dizinischen Wissenschaft beurteilt. Im Zweifel würde dazu ein Gutachten eines renommierten Hygienikers ein-geholt.“	„Vollständige Berufs-unfähigkeit liegt auch vor, wenn eine behördliche An-ordnung der versicherten Person we-gen einer Infektionsgefahr die Ausüb-ung ihrer beruflichen Tätigkeit voll-ständig untersagt und das vollständige Tätigkeitsverbot mindestens 6 Monate ununterbrochen besteht. Zum Nach-weis des Vorliegens eines Tätigkeits-verbots ist uns die Verfügung der zu-ständigen Behörde im Original vorzu-legen. Ein an Human- oder Zahnmediziner gerichtetes behördliches Verbot, we-gen einer Infektionsgefahr Patienten zu behandeln, gilt als vollständiges Tä-tigkeitsverbot.“	„Berufs-unfähigkeit im Sinne von § 1 Absatz 1 liegt auch dann vor, wenn eine auf gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnung beruhende Verfügung der versicherten Person verbietet, wegen einer Infektionsgefahr Patienten zu behandeln (vollständiges Tätigkeitsverbot), und sich dieses voll-ständige Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von mindestens sechs Mona-ten erstreckt. Zum Nachweis des Vor-liegens eines vollständigen Tätigkeits-verbotes ist uns die Verfügung im Ori-ginal oder amtlich beglaubigt vorzule-gen.“

bekannt. Eine Besonderheit der **Condor** ist die Anwendbarkeit der Infektionsklausel auf alle Berufsgruppen und nicht nur auf Heilberufe. Dies kann beispielsweise bei einem späteren Berufswechsel von Bedeutung sein.

Trotz Zunahme entsprechender Klauseln in den Bedingungen der einzelnen Anbieter, gibt es doch noch immer zahlreiche Tarife ohne Infektionsklausel, so beispielsweise **Barmenia, Ergo Leben, Heidelberger Leben** oder **Stuttgarter**. Teilweise erfolgt der Einschluss auch nur mit besonderer Vereinbarung. Das ist insofern nicht ohne Bedeutung, da möglicherweise zwar heute keine medizinische Tätigkeit ausgeübt wird, diese jedoch zu einem späteren Zeitpunkt durchaus angedacht sein könnte und dann entsprechend abgesichert sein sollte. Auf Anfrage bzw. bei entsprechender Vereinbarung verfügbar sind entsprechende Klauseln beispielsweise bei **Heidelberger Leben** oder unter bestimmten Voraussetzungen für Humanmediziner bei der **Stuttgarter**.

■ BU-Bedingungen & Ärzteklausel

Ambivalent zu bewerten ist die Vereinbarung einer speziellen Ärzteklausel, die in vielen Punkten mit einer Dienstunfähigkeitsklausel vergleichbar ist. Sie lautet beispielsweise bei der **Deutschen Ärzteversicherung** in § 2 der Allgemei-

nen Bedingungen für die Berufs-unfähigkeits-Zusatzversicherung für Heilberufe wie folgt:

(1) Berufs-unfähigkeit im Sinne von § 1 Absatz 1 liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall, was ärztlich nachzuweisen ist, voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50% außerstande ist, ihrer vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung zuletzt ausgeübten beruflichen Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut, so wie sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, nachzugehen. Bei einem geringeren Grad der Berufs-unfähigkeit besteht kein Anspruch auf diese Versicherungsleistungen.

[...]

(2) Übt die versicherte Person jedoch eine andere, ihrer Ausbildung oder Erfahrung und bisherigen Lebensstellung entsprechende berufliche Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut konkret aus, liegt keine Berufs-unfähigkeit vor. Als entsprechend wird dabei nur eine solche Tätigkeit angesehen, die keine deutlich abweichenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert und auch in ihrer Vergütung und Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der bislang

ausgeübten beruflichen Tätigkeit absinkt. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richtet sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt allerdings auch erhalten, wenn die versicherte Person durch Erlangung von neuen Kenntnissen und Fähigkeiten eine andere berufliche Tätigkeit, die nicht einer Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut entspricht, ausübt. In diesem Fall liegt weiterhin Berufs-unfähigkeit i.S. dieses Vertrages vor.“

Vorteilbar bei dieser Formulierung ist, dass in Satz 1 auf ein konkretes Berufsbild eingegangen wird, eine abstrakte Verweisung damit also praktisch ausgeschlossen ist. Faktisch ist eine abstrakte Verweisung bei diesen Berufsgruppen jedoch nahezu ausgeschlossen. Das Recht auf konkrete Verweisung nach Satz 2 bleibt davon natürlich unbenommen.

Die **Deutsche Ärzteversicherung** hebt einen besonderen Vorteil ihres Tarifes hervor:

Aufgrund des Verzichts auf die konkrete Verweisung außerhalb des Arztberufes, haben Ärzte bei der DÄV einen wesentlichen Vorteil gegenüber den

HDI-Gerling	LV 1871	Volkswohl Bund	WWK Lebensversicherung a. G.
Quelle: EGO 2in1, BB-BUZ: Besondere Bedingungen für die integrierte Leistung bei Berufsunfähigkeit (LV_BB_IBU.1101), Stand 07.2011; BB-INF: Besondere Bedingungen für die Leistung bei Berufsunfähigkeit bei Infektionsgefahr (LV_BB_INF.1102) § 2	Quelle: AVB (Golden BU), Stand 01.2011, § 2 Abs. 1 c)	Quelle: Dokumentation als Sondervereinbarung im Versicherungsschein	Quelle: AVB SBU Komfort (AVB_HV_BS_STD_S3_NT_20100701.pdf) § 2 Abs. 1
„Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn eine auf gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnung beruhende Verfügung der versicherten Person verbietet, wegen einer von ihr ausgehenden Infektionsgefahr ihre hauptberufliche Tätigkeit auszuüben (vollständiges Tätigkeitsverbot) und sich dieses vollständige Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstreckt. Ergänzend zu den Obliegenheiten des Paragraphen „Welche Obliegenheiten bestehen, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?“ der AVB, BB-BUZ bzw. BB-IBU ist uns zum Nachweis des Vorliegens eines vollständigen Tätigkeitsverbotes die Verfügung im Original oder amtlich beglaubigt vorzulegen.“	„Vollständige Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn für die Tätigkeit, die zuletzt in gesunden Tagen zu mindestens 50 Prozent ausgeübt wurde, durch die zuständige Behörde wegen einer Infektion oder wegen einer Fremdgefährdung aufgrund einer Infektion ein vollständiges Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz ausgesprochen wird (Infektionsklausel). Das Tätigkeitsverbot muss sich über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstrecken. Die Berufsunfähigkeit fällt mit der Aufhebung des Tätigkeitsverbotes weg. Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn die versicherte Person eine andere Tätigkeit zu mehr als 50 Prozent konkret ausübt, die entsprechend ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgeübt werden kann, und die ihrer Lebensstellung entspricht, die vor Eintritt des Tätigkeitsverbotes bestanden hat. Zur Frage, wann eine der bisherigen Lebensstellung entsprechende Tätigkeit vorliegt, gilt Abs. 1 a) Satz 2.“	„Vollständige Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die zuständige Behörde gegenüber der versicherten Person wegen einer Infektion oder wegen einer Patientengefährdung aufgrund einer Infektion ein vollständiges Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz ausspricht. Das Tätigkeitsverbot muss sich über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten erstrecken. Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn die versicherte Person eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die entsprechend ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgeübt werden kann und die wirtschaftlich und in ihrer gesellschaftlichen Wertschätzung der Lebensstellung entspricht, die vor Eintritt des Tätigkeitsverbots bestanden hat.“	„Bei Humanmedizinern, die als zugelassener Arzt oder Zahnarzt praktizieren, liegt Berufsunfähigkeit auch vor, wenn die versicherte Person aufgrund einer Infektion (z. B. HIV, Hepatitis C) mit einem von der zuständigen Gesundheitsbehörde ausgesprochenem mindestens sechsmonatigen, vollständigen Tätigkeitsverbot nach § 31 des Bundesinfektionsschutzgesetzes belegt wurde und sie auch keine andere berufliche Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.“

Regelungen anderer Gesellschaften, denn hieraus ergibt sich die besondere Synergie aus der DÄV-Definition der BU und einem Infektionsschutz. Beispiel: Ein Arzt/Zahnarzt der aufgrund einer Infektionsgefahr durch HIV-positiv ein vollständiges Tätigkeitsverbot erhält, kann bei der DÄV auch nach Aneignung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten einer Berufstätigkeit außerhalb der akademischen Heilberufe nachgehen, ohne seinen Anspruch auf BU-Leistungen der DÄV zu verlieren. Bis zu diesem Punkt sind die Bedingungen der meisten anderen Gesellschaften auch so, aber: Wenn der Arzt/Zahnarzt dann ein annähernd gleiches Ansehen und Einkommen erzielt, ergibt die Nachprüfung bei anderen Gesellschaften, dass keine BU mehr vorliegt und die Leistungen werden eingestellt. Nicht bei der DÄV(BU-Bed. §2 (2) Satz 2): „Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt allerdings auch erhalten, wenn die versicherte Person durch Erlangung von neuen Kenntnissen und Fähigkeiten eine andere berufliche Tätigkeit, die nicht einer Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut entspricht, ausübt. In diesem Fall liegt weiterhin Berufsunfähigkeit im Sinne dieses Vertrages vor.“

Teilweise ähnlich zur Deutsche Ärzteversicherung ist folgende Formulierung aus dem Hause **Nürnberger** (Zusätzliche Vereinbarung - Ärzte und Apotheker (GN253534_072009)):

- „(1) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen außerstande ist, ihrem zuletzt ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – nachzugehen und in dieser Zeit auch keine andere für sie zulässige Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker ausübt. Auf die abstrakte Verweisung verzichten wir.
- (2) Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nur in einem bestimmten Grad erfüllt sind.
- (3) Ist die versicherte Person mindestens sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, vollständig oder teilweise außerstande gewesen, eine für sie zulässige Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker auszuüben, so gilt die-

ser Zustand von Beginn an als vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit. 4) Scheidet die versicherte Person aus dem Berufsleben aus und werden später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt, so kommt es bei der Verwendung der Absätze 1 bis 3 darauf an, dass die versicherte Person außerstande ist, eine für sie zulässige Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker auszuüben.“

Eine allgemein beschriebene Berufsunfähigkeitsklausel wird bei der Nürnberger in diesem Beispiel durch eine spezielle Ärzteklausel ergänzt. Eine abstrakte Verweisung wird durch diese Regelung nur für die Fälle beschrieben, bei denen ein Arzt (dauerhaft) aus dem Berufsleben ausscheidet und auch nicht konkret in einem anderen Beruf arbeitet. Durch die Anknüpfung an eine ärztliche Tätigkeit, die de facto immer einen Studienabschluss und eine hohe Lebensstellung beinhaltet, ist das Risiko einer abstrakten Verweisung jedoch tatsächlich eher gering.

Wechselt ein Arzt hingegen nur seinen Beruf, so gilt der von der Nürnberger ausgesprochene Verzicht auf abstrakte Verweisung. Die Prüfung im Leistungsfall orientiert sich dann allein an der zuletzt konkret ausgeübten beruflichen Tätigkeit. Nimmt man das Beispiel von Dr. Eckhard von Hirschhausen, der seinen Job als

» In den Fällen, wo eine Ärzteklausel die konkrete Berufsausprägung unberücksichtigt lässt oder gar eine abstrakte Verweisung vorsieht, sind Kunden mit einer konventionellen Berufsunfähigkeitsversicherung, die allein eine konkrete Verweisbarkeit zulässt, oft deutlich besser bestellt. <<

Arzt zu Gunsten einer Karriere als Comedian an den Nagel gehängt hat, so würde hier ein weitgehender Stimmverlust anders als bei einem Arzt eine tatsächliche Berufsunfähigkeit begründen.

Eine der Deutschen Ärzteversicherung ähnliche Klausel sieht auch die **Axa** vor. Dabei gilt ergänzend bei Axa und Deutsche Ärzteversicherung folgende sinnliche Klausel (hier zitiert nach Axa):

„Hat die versicherte Person innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Eintritt der Berufsunfähigkeit auf Weisung des Arbeitgebers eine andere Tätigkeit ausgeübt, so wird auf Wunsch der versicherten Person die vorherige Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit berücksichtigt. Auf eine abstrakte Verweisung wird verzichtet.“

■ Fehlt die konkrete Berufsausprägung?

In den Fällen, wo eine Ärzteklausel die konkrete Berufsausprägung unberücksichtigt lässt oder gar eine abstrakte Verweisung vorsieht, sind Kunden mit einer konventionellen Berufsunfähigkeitsversicherung, die allein eine konkrete Verweisbarkeit zulässt, oft deutlich besser bestellt.

Eine spezielle Ausprägung der Ärzteklausel ist eine so genannte „Tätigkeitsklausel“. Diese definiert die Berufsunfähigkeit allein über die Tätigkeit in einem bestimmten Fachgebiet. Ein Beispiel für eine solche Klausel findet sich zitiert nach VerBAV 1984,128 in dem Buch „Aktuelle Rechtsprechung zur Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung“ von Christoph Müller-Frank (7. Auflage, 2007, S. 138):

„Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte durch Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich dauernd außerstande ist, als ... (Be-

rufsbezeichnung) ... tätig zu sein und auch nicht in der Lage ist, eine andere zumutbare Tätigkeit auszuüben...“

Mitunter finden sich auch Formulierungen, wonach die andere Tätigkeit nicht zu berücksichtigen sei, „wenn mit dieser nur geringfügige Einkünfte erzielt werden können.“ Grundsätzlich sollte eine Verweisung nur auf andere Berufe möglich sein, die hinsichtlich Einkommen und Lebensstellung mit der bisherigen Tätigkeit vergleichbar sind und nicht erst eine Fortbildung voraussetzen. Die teilweise versuchte „Aushöhlung“ der Lebensstellung im Zusammenhang mit Tätigkeitsklauseln ist wohl auch der am häufigsten formulierte Kritikpunkt in diesem Zusammenhang.

Sowohl Tätigkeitsklauseln wie auch Ärztklauseln sind am Markt sehr wenig verbreitet und z.B. weder beim **Volkswohl Bund** noch bei der früheren **MLP Lebensversicherung AG** und heutigen **Heidelberger Leben** einschließbar. MLP schätzt die Regelungen eines Produktes mit sehr gutem Standard-Bedingungswerk jedoch als mindestens gleichwertig ein.

Nach Kenntnis des Autors existieren Tätigkeitsklauseln heutzutage sogar nur noch in nicht mehr verkaufsoffenen Tarifen. Ein Insider äußert sich dazu wie folgt: „So bestand beispielsweise bei der **Karlsruher** eine Tätigkeitsklausel zuletzt bis zur Streichung der abstrakten Verweisung aus den AVBen. Seither dürften mindestens 6 bis 8 Jahre vergangen sein.“ Ein Versicherer, der hier seinen Namen nicht benannt sehen möchte, formuliert es ähnlich: „Früher, als in BU-Bedingungen noch die sog. abstrakte Verweisung üblich war, hat man z.B. Ärzte durch diese Klausel im BU-Fall bessergestellt. Sie wurden dann nicht auf den gesamten Arbeitsmarkt verwiesen, sondern nur auf einen z.B. eng verwandten Beruf. Seit es keine abstrakte Verweisung mehr in unseren AVB gibt, macht eine solche Klausel keinen Sinn mehr und ist damit weggefallen.“

In eine vergleichbare Richtung formuliert auch Rechtsanwalt Dirk Schwane:

„Üblich sind die Tätigkeitsklauseln durch den Wegfall der abstrakten Verweisungsmöglichkeiten nicht mehr bzw. sind sinnentleert. An sich ist die Tätigkeitsklausel ein

kostenloses Bonbon, wenn der Tarif den abstrakten Verweiser verzichtet vorsieht. Die Frage, ob ein Chirurg, der nicht mehr am Tisch arbeiten kann und eine BU-Rente erhält, aufgrund einer Gutachtertätigkeit konkret verwiesen werden kann, hat mit der Tätigkeitsklausel nichts zu tun, es sei denn, sie ist so einengend formuliert.“

■ Fehleinschätzung der Versorgungswerke

Viele Ärzte glauben, dass die Beiträge, die von Ihnen im Rahmen ihrer Pflichtmitgliedschaft ins jeweilige ärztliche Versorgungswerk gezahlt werden, ausreichend sind, um sich hinreichend gegen Berufsunfähigkeit abzusichern. Diese Sichtweise ist fahrlässig. Ein sehr schönes Beispiel für diese Fehleinschätzung findet sich im Internet:

„Hallo, ich bin Ärztin und bin leider seit nunmehr 4 Jahren berufsunfähig. (Churg-Strauss-Syndrom mit schweren allerg Asthma)...und ich schreibe es hier in aller Deutlichkeit...wäre ich nicht privat BU versichert gewesen, wäre ich heute HartzIV - Empfängerin !!!! Grund: von der Ärzteversorgung bekomme ich nach 20 Berufsjahren gerade mal 800€ und alleinerziehend habe ich eben niemanden, der mich finanziell auffängt... also, liebe Kollegen...checken sie ihren Anspruch im Falle eines Falles beim zuständigen Versorgungswerk. Ich rate dringendst zur BU-Versicherung. Es hat übrigens 11 Monate gedauert, bis ich den Anspruch geltend machen konnte, sprich, bis alle Gutachten nur noch den Schluss zuliessen, mich bu zu schreiben !!...Auch diese einkommenslose Zeit muss überbrückt werden :-/..und es wird NICHT rückwirkend vom Versorgungswerk gezahlt, allerdings von den privaten Versicherungen“⁵

Tatsächlich handelt es sich bei den ärztlichen Versorgungswerken also um eine für Ärzte verpflichtende Basisversorgung, die zudem meist eine vollständige Berufsaufgabe voraussetzt, während private Berufsunfähigkeitsversicherungen bereits ab nur 50%iger Berufsunfähigkeit leisten. Wer also noch einzelne berufsspezifische Leistungen im Rahmen seiner ärztlichen Tätigkeit erbringen kann, bekommt keine Rente. Für die Beratungspraxis problematisch ist, dass

die Anspruchsvoraussetzungen je nach Versorgungswerk höchst unterschiedlich sein können. Ausführlichere Informationen zum Thema finden Sie auf den Seiten 20-22 in „Berufsunfähigkeitsversicherung“ von Kai-Jochen Neuhaus (C.H. Beck, 2. Auflage, 2009).

Bei der Versicherung von Ärzten, Zahnärzten und anderen Angehörigen von Heilberufen sollte auch darauf geachtet werden, leistungsstarke Nachversicherungsoptionen ohne erneute Gesundheitsprüfung zu integrieren.

Miriam Michelsen, Leiterin Vorsorge bei MLP, verweist in diesem Zusammenhang auf zum Teil deutliche Gehalts-sprünge, die auch eine erhöhte Absicherung nach sich ziehen sollten.

Abschließend kann es bei der Beratung von Ärzten sinnvoll sein, etwas ausführlicher auf das Thema Umorganisation bei Freiberuflern und Selbstständigen einzugehen, da die alleinige Betrachtung von abstrakter Verweisung, konkreter Verweisung und speziellen Ärzteklauseln leicht an der Praxis vorbeigehen kann.



Risiko & Vorsorge

Höchste Kompetenz für Ihr Know-how



¹ Leppin, Jonas: „Lehrer leeren“ in „Umlauf“, Ausgabe Nr. 63, Herbst / Winter 2003, 25. Jahrgang, S. 43. Im Internet unter <http://www.uo-ks.de/UO/TD-Content/public/web/sites/01139/115.pdf>

² Quelle: http://www.rp-online.de/wissen/Jeder-4-Lehrer-nicht-berufstauglich_aid_481916.html

³ „Von Burnout zum Burnin“, S. 5. Internet unter http://www.gabw.de/Vortrag_burnin.pdf

⁴ Dto., S. 7

⁵ Quelle: <http://www.gutefrage.net/frage/berufsunaehigkeitsversicherung-fuer-aerzte> vom 28.07.2011